

**STELLENAUSSCHREIBUNG**

**ZUR EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

**ABGEORDNETE(R) NATIONALE(R) SACHVERSTÄNDIGE(R)**

|  |  |
| --- | --- |
| **Identifizierung der Stelle:**  (GD-DIR-REF) | **GROW-A-2** |
| **Referatsleiter:**  **E-Mail-Adresse:**  **Telefon:**  **Anzahl der zu besetzenden Stellen:**  **Gewünschter Dienstantritt:**  **Gewünschte Dauer der**  **1. Abordnung:**  **Dienstort:** | **Bonifacio García Porras**  [**Bonifacio.garcia-porras@ec.europa.eu**](mailto:Bonifacio.garcia-porras@ec.europa.eu)  **0032.2.2968721**  **1**  **2. Quartal 2023[[1]](#footnote-1)**  **2 Jahre1**  **☒** **Brüssel** □ **Luxemburg** □ **Anderer:…………..** |
|  | **☒** **Mit Vergütungen** □ **Unentgeltlich Abgeordnet** |
| **Auf diese Stellenausschreibung können sich auch**  □**Bedienstete der folgenden EFTA-Staaten bewerben:** □ **Island** □ **Liechtenstein** □ **Norwegen** □ **die Schweiz** □ **EFTA-EEA in Kind Abkommen (Island, Liechtenstein, Norwegen)**  □**Bedienstete der folgenden Drittländer bewerben:**  □**Bedienstete folgender zwischenstaatlicher Organisationen bewerben:** | |

**1. Art der Tätigkeit**

Die Abteilung A2 der GD GROW unterstützt alle KMU dabei, Wohlstand und Wohlergehen für alle in der EU zu schaffen.

Wir helfen Kollegen bei der KMU-freundlichen Gestaltung von Gesetzesvorschlägen, um kleine Unternehmen wettbewerbsfähiger zu machen und mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen. Um diese Ziele zu erreichen, arbeiten wir daran Rahmenbedingungen zu schaffen, die das Unternehmertum, Start-ups und Scale-ups unterstützen sowie Unternehmen unterstützen, die in der EU von Insolvenz bedroht sind.

Wir unterstützen KMU in der EU bei ihrem Übergang zu nachhaltigem Wachstum, Digitalisierung und Resilienz. Dies trägt dazu bei, die strategische Autonomie der industriellen Ökosysteme der EU zu stärken.

Wir integrieren KMU in europäische Politikbereiche und arbeiten mit Unternehmen, Unternehmensverbänden und öffentlichen Verwaltungen in den Mitgliedstaaten zusammen.

Die Abteilung leitet die KMU-Politik innerhalb der EU, insbesondere die Umsetzung der 2020 KMU-Strategie der Kommission, die Entwicklung des von der Präsidentin der Europäischen Kommission angekündigten KMU-Entlastungspakets und die Überarbeitung der EU- Zahlungsverzugsrichtlinie. Im Rahmen der KMU-Politik der EU führt das Referat Aktivitäten durch, die auf eine bessere Rechtsetzung für KMU abzielen.

Vom abgeordneten nationalen Sachverständigen der GROW A.2 wird erwartet, dass er:

1. Als Mitglied des Teams für bessere Rechtsetzung, insbesondere im Hinblick auf die Verringerung des Verwaltungsaufwands für KMU und die Anwendung des KMU-Tests arbeitet, insbesondere:

* bei der Ermittlung prioritärer Initiativen für KMU im Arbeitsprogramm der Kommission und auf dem Portal für bessere Rechtsetzung (KMU-Filter) mitarbeitet,
* ausgewählte Initiativen während ihres gesamten Vorbereitungszyklus begleitet (Folgenabschätzungsberichte) und zur Stärkung der KMU-Aspekte in einer Reihe von Politikbereichen der Kommission beiträgt;
* KMU-relevante Beiträge in Entwürfen von Folgenabschätzungsberichten von Kollegen, die an Sitzungen der dienststellenübergreifenden Lenkungsgruppe teilnehmen, zu überprüfen und diese Beiträge zusammenfasst, um die Bezugnahme zu erleichtern,
* Kollegen von Dienststellen der Kommission bei der Anwendung des KMU-Tests berät,
* die Qualität von KMU-Tests in Folgenabschätzungsberichten überprüft,
* bei Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Dialog mit EU-KMU-Akteuren, einschließlich der Organisation von Treffen mit Verbänden von EU-KMU unterstützt,
* zur Entwicklung der Agenda der Kommission für bessere Rechtsetzung für KMU (z. B. Unterstützung des EU-KMU-Beauftragten bei ihrem Dialog mit der Plattform „Fit for Future“ und dem Ausschuss für Regulierungskontrolle sowie bei ihrer Arbeit an besserer Rechtsetzung) beiträgt, die Anwendung des One-In-One-Out-Ansatzes und die Ermittlung der kumulativen Belastungen für KMU in bestehenden Rechtsvorschriften (einschließlich durch den Einsatz von IT-Tools) überprüft,
* das Team für bessere Rechtsetzung bei anderen täglichen Aufgaben (z. B. Zusammenarbeit mit Wirtschaftsverbänden und anderen interessierten Parteien) unterstützt.

1. Mitwirkung an anderen Aktivitäten der Abteilung, insbesondere:

* Unterstützung bei der Umsetzung der 2020 KMU-Strategie und bei der Vorbereitung und Umsetzung des KMU-Entlastungspakets,
* Unterstützung bei der Ausarbeitung der Folgenabschätzung für die Überarbeitung der Zahlungsverzugsrichtlinie (aus KMU-Perspektive ein äußerst relevanter Vorschlag);
* Durchführung analytischer Arbeiten im Zusammenhang mit der Verknüpfung der KMU-Strategie mit der Aufbau- und Resilienzfazilität und mit den industriellen Ökosystemen (Bedarfsanalyse, Nachweise usw.).

1. Unterstützung bei allgemeinen Aufgaben wie Organisation von Arbeitsgruppen, Foren, öffentlichen Anhörungen und Sitzungen, Zusammenstellung von Informationen und Dokumentationen, Erstellung von Berichten und Beantwortung von Anfragen (ohne Verantwortung für die Finanzverwaltung, offizielle Verhandlungen und Vertretung).

**2. Erforderliche Qualifikationen**

**a) Zulassungskriterien**

Nationale Sachverständige können zur Kommission abgeordnet werden, wenn sie alle Zulassungskriterien erfüllen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht alle dieser Kriterien erfüllen, werden automatisch vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

• Berufserfahrung : Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung mit Aufgaben im administrativen, justiziellen, wissenschaftlichen oder technischen Bereich in beratender oder leitender Funktion verfügen, die mit den Tätigkeiten der Funktionsgruppe Administration (AD) vergleichbar ist.

• Dienstalter : Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens einem Jahr bei ihrem Arbeitgeber nachweisen, das heißt seit mindestens einem Jahr in einem dienst- oder vertragsrechtlichen Verhältnis mit einem Arbeitgeber im Sinne von Artikel 1 des ANS-Beschlusses stehen.

• Sprachkenntnisse : Bewerberinnen und Bewerber müssen gründliche Kenntnisse in einer Sprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Sprache der Europäischen Union in dem für die Wahrnehmung ihrer Funktion erforderlichen Maße besitzen. Ein abgeordneter nationaler Sachverständiger (ANS) aus einem Drittland muss nachweisen, dass er über gründliche Kenntnisse in einer zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Sprache der Europäischen Union verfügt.

**b) Auswahlkriterien**

Bildungsabschluss

- ein Universitätsabschluss oder

- eine gleichwertige Berufsausbildung oder Berufserfahrung

im Bereich: Wirtschaft, Recht, Betriebswirtschaftslehre, Politikwissenschaft, Umweltwissenschaften.

Berufserfahrung

Verständnis von EU-Politikgestaltungsprozessen (z. B. Rollen verschiedener Akteure, Zeitplanung, Arbeitsweisen),

Erfahrung mit Konzepten im Zusammenhang mit besserer Rechtsetzung, insbesondere Folgenabschätzung und KMU-Test

Erfahrung mit KMU-Politik

Fähigkeit, Input aus mehreren Quellen zu koordinieren

Fähigkeit, individuell und als Teil eines Teams zu arbeiten

Fähigkeit, klar und prägnant zu schreiben

Motivationsschreiben – Motivation, Wirkung, Präsentation, Inhalt, Aufbau, Sprache.

Zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Sprachkenntnisse

Englisch, Deutsch- oder Französischkenntnisse wären von Vorteil.

**3. Bewerbung und Auswahlverfahren**

Die Bewerberinnen und Bewerber senden ihren **Lebenslauf im Europass-Format** (<http://europass.cedefop.europa.eu/de/documents/curriculum-vitae>)auf deutsch, englisch oder französisch **ausschließlich an die Ständige Vertretung / diplomatische Mission ihres Landes bei der EU**. Diese leitet die Bewerbungen innerhalb der Fristen für das Auswahlverfahren an die zuständigen Kommissionsdienststellen weiter.Der Lebenslauf muss das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit des Kandidaten enthalten. **Bei Nichteinhaltung dieses Verfahrens oder der Fristen wird die Bewerbung automatisch ungültig.** Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihrer Bewerbung keine anderen Dokumente (wie Kopien des Personalausweises, Kopien von Abschlusszeugnissen, Nachweise der Berufserfahrung usw.) beizufügen. Diese Dokumente sind gegebenenfalls in einem späteren Stadium des Auswahlverfahrens vorzulegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden von dem einstellenden Referat über den Stand ihrer Bewerbung informiert.

**4. Bedingungen für die Abordnung nationaler Sachverständiger**

Abordnungen fallen unter den **Beschluss C(2008) 6866 der Kommission vom 12.11.2008** über die Regelung für zur Kommission abgeordnete oder sich zu Zwecken der beruflichen Weiterbildung bei der Kommission aufhaltende nationale Sachverständige (ANS-Beschluss).

Der ANS bleibt während der gesamten Dauer der Abordnung bei seinem Arbeitgeber angestellt und erhält seine Bezüge von diesem. Zudem ist er während der Abordnung auch weiterhin seinem nationalen Sozialversicherungssystem angeschlossen.

Mit Ausnahme der unentgeltlich abgeordneten Sachverständigen können den ANS, die die Bedingungen nach Artikel 17 des ANS-Beschlusses erfüllen, Tagegelder gezahlt werden.

Während der Abordnung unterliegen die ANS den in den Artikeln 6 und 7 des ANS-Beschlusses vorgesehenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, zur Loyalität und zum Nichtbestehen von Interessenkonflikten.

Bei unvollständigen oder falschen Angaben kann die Bewerbung abgelehnt werden.

Mitarbeiter, die in eine **Delegation der Europäischen Union** entsandt werden, benötigen eine Sicherheitsüberprüfung (nach SECRET UE/EU SECRET Niveau gemäß der Entscheidung der Kommission (EU-Euratom) 2015/444, O.J. L 72, 17.03.2015, p.53). Der ausgewählte Bewerber ist verpflichtet, das Überprüfungsverfahren vor der Abordnung einzuleiten.

**5. Verarbeitung personenbezogener Daten**

Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens, der Abordnung und des Endes der Abordnung der ANS verarbeiten die zuständigen Dienststellen der GD HR, des PMO, der GD BUDG und der von dieser Ausschreibung betroffenen GD personenbezogene Daten der ANS unter der Verantwortung des Leiters des Referats GD HR.B.1. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage des ANS-Beschlusses der Kommission und unterliegt der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725.

Die Daten der ANS werden für die Dauer von 7 Jahren ab dem Ende der Abordnung aufbewahrt (zwei Jahre bei ANS, deren Bewerbung zurückgezogen wurde).

Gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 haben Sie als „betroffene Person“ bestimmte Rechte, insbesondere das Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung und das Recht, die Verarbeitung Ihrer persönliche Daten zu beschränken. Gegebenenfalls haben Sie auch das Recht, der Verarbeitung oder dem Datenübertragungsrecht zu widersprechen.

Sie können Ihre Rechte ausüben, indem Sie sich an den Data Controller oder im Falle eines Konflikts an den Datenschutzbeauftragten wenden. Bei Bedarf können Sie sich auch an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden. Ihre Kontaktinformationen sind unten angegeben.

**Kontaktinformationen**

- **Data Controller**

Wenn Sie Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 geltend machen möchten, Kommentare, Fragen oder Bedenken haben, oder eine Beschwerde bezüglich der Erhebung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten einreichen möchten, können Sie sich gerne direkt an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, HR.B.1, [HR-B1-DPR@ec.europa.eu](mailto:HR-B1-DPR@ec.europa.eu) wenden.

- **Datenschutzbeauftragte (DPO) der Kommission**

Sie können sich an den Datenschutzbeauftragten ([DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu](mailto:DATA-PROTECTION-OFFICER@ec.europa.eu)) wenden, wenn Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 haben.

- **Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB)**

Sie haben das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten ([edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)) zu wenden (d.h. Sie können eine Beschwerde einlegen), wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 bei der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch den Data Controller verletzt wurden.

Hinweis für Bewerber aus Drittländern: Ihre personenbezogenen Daten können für erforderliche Überprüfungen herangezogen werden.

1. Die Angaben zum Datum des Dienstantritts und zur Dauer der Abordnung sind unverbindlich (Art. 4 des ANS-Beschlusses). [↑](#footnote-ref-1)